

Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen anlässlich der stattfindenden Jahrmärkte im Markt Weidenberg

vom 26. Juni 2007

Auf Grund § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss, in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBl. S. 745) i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASiMPV) vom 02.12.1998 (GVBl. S. 956), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. April 2003 (GVBl. S. 278) erlässt der Markt Weidenberg folgende Verordnung:

§ 1

Für alle Verkaufsstellen im Markt Weidenberg werden die nachfolgend angegebenen Öffnungszeiten an den Sonn- und Feiertagen aus den im Einzelnen genannten Anlässen (Jahrmärkten) freigegeben:

Am 1. Sonntag im Mai	(Walburgi-Markt) von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Am letzten Sonntag im Juni	(Peter- u. Paul Kirchweih) von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Am letzten Sonntag im September	(Michaeli-Kirchweih) von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Am 1. Advent eines jeden Jahres	(Andreasmarkt), ausgenommen im Dezember, von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

§ 2

Die durch Rechtsverordnung nach § 11 und § 12 des Ladenschlussgesetzes freigegebenen Verkaufszeiten (Verkauf in ländlichen Gebieten und Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen) bleiben unberührt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 01. August 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ladenöffnungszeiten anlässlich der alljährlich stattfindenden Jahrmärkte im Markt Weidenberg vom 15. Juli 1983 in der zur Zeit geltenden Fassung außer Kraft.

Weidenberg, 26. Juni 2007

Wolfgang Fünfstück
1. Bürgermeister